

feindlichen Anschlägen auf die Souveränität der DDR, auf die sozialistischen Errungenschaften und das friedliche Leben des Volkes. Von größter Bedeutung ist auch der Schutz der Bürger und ihrer Rechte vor Handlungen krimineller Elemente. Mit diesem Ziel ist die sozialistische Rechtspflege weiterzuentwickeln und in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erhöhen. Es gilt, den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen unter breiter Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu führen.¹²

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine genaue Kenntnis der neuen Methoden des versteckten und offenen Kampfes der imperialistischen und neofaschistischen Kräfte gegen die Deutsche Demokratische Republik erforderlich, um auch mit dem sozialistischen Recht eine erfolgreiche Abwehr zu sichern. Dabei sind die Hinweise im Bericht des Zentralkomitees der SED an den VII. Parteitag sorgfältig zu beachten, die darauf aufmerksam machen, daß der monopolkapitalistische Staat sowie die imperialistischen Geheimdienste und Agentenorganisationen in Westdeutschland und Westberlin in zunehmendem Maße versuchen, mit kriminellen Mitteln und Methoden die Deutsche Demokratische Republik zu unterminieren:

„Ihre Wühlätigkeit bleibt nicht auf Verbrechen gegen unseren Staat beschränkt. Die westdeutschen Meinungstrübs versuchen, Unmoral, Dekadenz, Erziehung zur Brutalität und Menschenverachtung auf vielfältige Art und Weise auf unsere Gesellschaft zu übertragen, was sich besonders auf dem Gebiet der Gewaltkriminalität, der Sittlichkeitsverbrechen und des Rowdytums auswirkt.“¹³

Deshalb gilt es, auf allen Gebieten, im Strafrecht wie im Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht, die Wachsamkeit zu erhöhen, um die neuen Mittel und Methoden schnell zu erkennen und ihnen schlagkräftig zu begegnen. In allen gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen muß sich der ideologische Kampf gegen Mängel und Hemmnisse unserer sozialistischen Entwicklung, gegen alle feindlichen sowie Recht und Moral zersetzenden Einflüsse deutlich abzeichnen.

Ein richtiger Schuld- und Strafausspruch ist nur elementare Voraussetzung sozialistischer Rechtsprechung. Ohne eine klassenmäßige Auseinandersetzung mit dem festgestellten Konflikt, ohne Aufdeckung seiner ideologischen Ursachen und seiner begünstigenden Bedingungen und ohne klares Parteiergreifen für den Sozialismus kann kein Urteil gesellschaftliche Wirksamkeit entfalten und zur Festigung des sozialistischen Bewußtseins beitragen. Das gilt für alle Urteile, sowohl bei Verbrechen gegen den Staat und bei antidemokratischen Delikten als auch bei Gewalt-, Sexual-, Eigentumsdelikten usw. Das gilt ebenso für die Beurteilung alkoholischer Beeinflussung des Täters, für die Zuhilfenahme oder Ablehnung mildernder Umstände und für die richtige Einschätzung und Würdigung der die Straftat charakterisierenden objektiven und subjektiven Faktoren. Es muß Klarheit darüber bestehen, daß sich die Schutz- und Erziehungsfunktion einer Strafe nicht allein in Art und Höhe der Strafe widerspiegelt, sondern daß erst eine überzeugende, parteiliche Begründung die Strafe wirksam werden läßt.

Auch für die Behandlung der vielen zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Konflikte der Bürger gilt die Forderung nach unbedingter Rechtssicherheit. Die Gerechtigkeit auch im kleinen, von der Walter Ulbricht auf dem VII. Parteitag gesprochen hat, ist nicht etwa

als eine „kleinere“ Gerechtigkeit aufzufassen. Für den Bürger, der in einem Konflikt — mag er vom Streitgegenstand her auch verhältnismäßig geringfügig sein — sein Recht bei einem Gericht sucht, ist sie die Gerechtigkeit, die ihm der sozialistische Staat widerfahren läßt. Die Gerichte haben deshalb die Aufgabe, den Parteien zu helfen, Konflikte und deren Ursachen zu überwinden. Das erfordert menschliches Verständnis, politisch-juristische Klarheit und eine aktive Rolle im Verfahren.

Die aktive Rolle des Gerichts muß sich z. B. darin ausdrücken, daß es die Bürger über ihre Rechtspflichten genau aufklärt. So wird z. B. ein Gericht keine wirkliche Hilfe leisten, wenn es den Grundsatz, daß jemand mehr anerkennen kann, als er anzuerkennen braucht, nur abstrakt auffaßt. Damit wird keine Gerechtigkeit gewährleistet. Denn es ist ein grundlegender Unterschied, ob z. B. ein Unterhaltsverpflichteter in Kenntnis der Richtsätze der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts einen höheren Unterhaltsbeitrag anerkennt oder ob er dies tut, weil ihm der Umfang seiner Rechtspflicht nicht bekannt ist. Gleiches trifft auch für die Vergleichspraxis zu.

Es ist bei dieser Gelegenheit erneut darauf hinzuweisen, daß die Gerechtigkeit auch in den Kostenentscheidungen zum Ausdruck kommen muß. Immer wieder ist in Ehescheidungsverfahren festzustellen, daß die Gerichtskosten zwar voll oder überwiegend der nicht durch einen Anwalt vertretenen Partei auferlegt werden, aber nicht auf Erstattung außergerichtlicher Kosten erkannt wird. Die Zurückhaltung einiger Bezirksgerichte in der Kassation solcher Kostenentscheidungen ist nicht geeignet, die Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Der Bürger sieht mit Recht kritisch auf die Sachbehandlung seines Rechtsstreits durch das Gericht, denn es geht um die Lösung eines ihn bewegenden Konfliktes. Die Konzentration des Verfahrens, die sorgfältige, zielgerichtete Terminvorbereitung und Beschränkung der Verhandlungstermine auf ein Minimum, aber auch die rechtzeitige Benachrichtigung von Veränderungen im Prozeßablauf usw. verdienen größte Aufmerksamkeit. An solchen und vielen anderen „Kleinigkeiten“ wird zu einem bedeutenden Teil die gerichtliche Tätigkeit mit gemessen.

In dieser allseitigen Wahrung der Rechte der Bürger kommt das durch die Gerichte im Rahmen ihrer Aufgabenstellung repräsentierte Verhältnis der Einheit von Staat und Bürger sichtbar zum Ausdruck.

Zur Meisterung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit durch die Gerichte

Nicht selten wird den oberen Gerichten entgegengehalten, bei den Aufgaben, die den unteren Gerichten gestellt werden, werde offenbar zu wenig bedacht, ob die Kräfte für die Erfüllung ausreichen. Nun ist die notwendige Erhöhung der Qualität der gerichtlichen Tätigkeit ja keine Sache der Quantität. Mitunter ist ein Weniger an Quantität ja sogar ein Mehr an Qualität. Die richtigen Mittel und Methoden zu finden, ist das Kernstück einer wissenschaftlichen Arbeitsweise und damit eine Frage der Qualifikation der Kader im weitesten Sinne. Es kommt, wie Walter Ulbricht auf dem VII. Parteitag der SED darlegte, vor allem darauf an, „daß die rationellste wissenschaftlich begründete staatliche Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit wie in ihren arbeitsteiligen Prozessen gewährleistet wird.“¹⁴

Die spezifische Tätigkeit der Gerichte im System der einheitlichen Leitung der Staatsmacht ist die Rechtsprechung, die auf bestimmte Tendenzen in der Kriminalitätsentwicklung ebenso schnell, sachkundig und

¹² W. Ulbricht, a. a. O., S. 81.

¹³ Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 57.

¹⁴ W. Ulbricht, a. a. O., S. 76.